

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

der

Sixt Rent a Car, S.L.U.

Carrer del Canal de Sant Jordi 29

07610 Palma (Islas Baleares)

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Sixt Rent a Car, S.L.U. (im Folgenden „Vermieter“) und dem Kunden (im Folgenden „Mieter“), wonach der Vermieter dem Mieter die Nutzung eines Fahrzeugs in Spanien für die Dauer, zu dem Preis und zu den sonstigen Bedingungen überlässt, die im jeweiligen individuellen Mietvertrag festgelegt sind.

A. BENUTZUNG DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter verpflichtet sich für die Dauer der Anmietung, das Fahrzeug unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und aller anderen Verkehrs- und Parkvorschriften zu benutzen, die an dem Ort und zu der Zeit gelten, an dem das Fahrzeug benutzt wird.

Wenn im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorstehenden Satz durch den Mieter und/oder einen anderen Fahrer während der Mietzeit eine Behörde den Vermieter auffordert, den Mieter zu identifizieren, wird der Vermieter die Daten des Mieters in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und in Abstimmung mit dem externen Unternehmen Gestorias Asociadas Gesthispania S.L. oder dem anderen Unternehmen, das gegebenenfalls zu diesem Zweck an seine Stelle tritt, bereitstellen.

Somit berechtigt die Nichteinhaltung der in Absatz 1 dieser Klausel festgelegten Verpflichtung den Vermieter, vom Mieter eine Entschädigung zu verlangen, die in keinem Fall den Betrag von 15 Euro pro Fall übersteigen darf.

2. Der Mieter muss eine Kopie des gültigen Mietvertrags während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses bei sich tragen.

3. Wenn Minderjährige mit einer Körpergröße von 135 cm oder weniger befördert werden, muss der Mieter stets zugelassene Kinderrückhaltesysteme verwenden, die für den Minderjährigen geeignet sind und von diesem benutzt werden müssen. Ebenso übernimmt der Mieter die Verantwortung für die Überprüfung, den korrekten Einbau in das Fahrzeug und die Benutzung des Kinderrückhaltesystems, wenn er dieses bei SIXT anfordert. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden, weder direkt noch indirekt, die sich aus dem Einbau, der Nichtüberprüfung und/oder der Verwendung des vorgeschriebenen Rückhaltesystems durch den Mieter ergeben.

4. Der Mieter versichert, dass das Fahrzeug nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf öffentlichen Straßen genutzt wird. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug für folgende Zwecke zu nutzen:

- a) Teilnahme mit dem Fahrzeug an Rennen, Wettbewerben oder ähnlichen Aktivitäten;
- b) Nutzung des Fahrzeugs für Fahrtraining;
- c) Verwenden Sie das Fahrzeug für Dauertests von Materialien, Zubehör oder Automobilprodukten
- d) Das Fahrzeug bei Gefahr für das Fahrzeug zu benutzen, insbesondere das Fahren auf unbefestigten Straßen oder nach Aufleuchten der Warnleuchten auf dem Armaturenbrett
- e) Personenbeförderung gegen Gebühr
- f) Führen des Fahrzeugs bei verminderter körperlicher Verfassung, aufgrund von Alkohol, Drogen, Müdigkeit oder Krankheit
- g) Transport von giftigen, brennbaren und allgemein gefährlichen Stoffen und/oder Stoffen, die gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, im Fahrzeug
- h) das Fahrzeug an Bord von Schiffen, Zügen, Lastwagen oder Flugzeugen zu transportieren, es sei denn, der Vermieter hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt
- i) Das Fahren innerhalb der Umzäunungen von Häfen, Flughäfen, Flugplätzen und/oder ähnlichen Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, sowie in den Umzäunungen oder Einrichtungen von Raffinerien und Ölgesellschaften, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters vor.

5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug, den Mietvertrag, die Schlüssel, die Dokumentation, die Ausrüstung, die Werkzeuge und/oder das Zubehör des Fahrzeugs und/oder jedes andere Teil oder Stück des

Fahrzeugs abzutreten, unterzuvermieten, zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen, zu belasten oder in irgendeiner Weise zu verpfänden oder in einer Weise zu behandeln, die dem Vermieter Schaden zufügt.

6. Je nach Fahrzeugkategorie und Reservierung ist die Nutzung von Mietfahrzeugen im Ausland für bestimmte Länder verboten. Die jeweils geltenden Einschränkungen sind unter folgendem Link abrufbar: Mietinformationen

(https://www.sixt.es/php/terms/view?language=en_US&iso=ES&rtar=000&view=EPP&tlang=es_ES&style=typo3) und sind im Mietvertrag angegeben.

Die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb Spaniens ist eine grenzüberschreitende Fahrt und erfordert die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr mit der Bezeichnung "Roaming" oder "Cross Border Fee", die in der Liste der zusätzlichen Kosten im Anhang zu diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt ist. Die Nichteinhaltung des Verbots, das Fahrzeug in bestimmte Länder zu bewegen, wird mit einer Vertragsstrafe von 150 € geahndet. Sixt kann auch eine Entschädigung für Schäden und Verluste über den vorgenannten Betrag hinaus verlangen, wenn ein höherer Schaden vorliegt. In diesem Fall wird der Anspruch auf die Vertragsstrafe mit einem etwaigen zusätzlichen Schadensersatzanspruch aufgrund von Schäden und Verlusten abgegolten, die sich aus demselben Verstoß gegen die Verpflichtungen ergeben.

7. Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug vom Festland auf eine Insel und umgekehrt und/oder zwischen Inseln sowie nach Ceuta und Melilla zu überführen, es sei denn, der Vermieter hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

8. Bei Abschluss des Mietvertrags müssen der Mieter und jede andere im Mietvertrag als Fahrer benannte Person anwesend sein und die im Land der Anmietung gültigen Führerscheine sowie die entsprechenden gültigen Personaldokumente offiziell vorlegen. Der Vermieter kann die Vermietung des Fahrzeugs verweigern, wenn der Mieter oder eine andere als Fahrer benannte Person seine Identität nicht ordnungsgemäß durch Vorlage der entsprechenden Originalausweisdokumente nachweisen kann oder zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins ist; werden diese Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, werden vom Mieter im Voraus gezahlte Beträge nicht zurückerstattet. Digitale oder elektronische Dokumente werden nur akzeptiert, wenn dies in den geltenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass jeder Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, der für die Länder gilt, in denen das Fahrzeug genutzt wird. Kann der Fahrer auf Anfrage der Behörden aus von diesen zu vertretenden Gründen nicht ermittelt werden, haftet der Mieter für die Zahlung der während der Mietzeit anfallenden Bußgelder oder Sanktionen.

9. Als in Spanien gültige Führerscheine gelten die folgenden:

1.- Führerscheine, die in Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) ausgestellt wurden, solange sie gültig sind.

2.- Im Falle von Ländern, die nicht der Europäischen Union und zum EWR gehören:

- Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/-EWR Staaten werden akzeptiert, wenn sie die Angaben in lateinischer Schrift enthalten. Kunden, deren Ausstellungsstaat des Führerscheins nicht auf der hier <https://www.sixt.es/help-center/articles/permiso-conducir/> einsichtbaren Liste aufgeführt ist, sollten zusätzlich einen internationalen Führerschein oder eine offizielle spanische Übersetzung mitführen, da deren Vorlage ggf. bei behördlichen Kontrollen verlangt werden kann.
- Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/-EWR Staaten, die die Angaben ausschließlich in nichtlateinischer Schrift enthalten (z.B. nur arabisch, chinesisch japanisch oder kyrillisch), werden nur akzeptiert, wenn zusätzlich zum nationalen Führerschein ein Internationaler Führerschein oder eine offizielle spanische Übersetzung vorgelegt wird.

Solche Führerscheine sind gültig, sofern:

- Seit dem Erwerb des ordentlichen Wohnsitzes in Spanien sind nicht mehr als sechs Monate verstrichen. Nach Ablauf dieser Frist sind die genannten Führerscheine nicht mehr für das Führen von Kraftfahrzeugen in Spanien gültig, und wenn Sie weiterhin fahren möchten, müssen Sie den Führerschein gegen einen gleichwertigen spanischen Führerschein umtauschen oder, falls dies nicht möglich ist, weil es kein Abkommen mit dem Herkunftsland für den Umtausch gibt, einen neuen spanischen Führerschein erwerben.

- Der Führerschein gültig ist.
- Der Inhaber hat das in Spanien, für den Erwerb eines gleichwertigen spanischen Führerscheins, erforderliche Alter erreicht.

Der Mieter haftet persönlich und gesamtschuldnerisch für die Personen, die das Fahrzeug während der Mietzeit führen.

10. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und von den Personen gefahren werden, die im Mietvertrag ausdrücklich als zusätzliche Fahrer angegeben sind. Die Aufnahme zusätzlicher Fahrer in den Mietvertrag unterliegt der vorherigen Zahlung des entsprechenden Zuschlags pro zusätzlichem Fahrer. Alle Fahrer müssen in jedem Fall die Anforderungen hinsichtlich Alter und Führerscheinbesitzdauer erfüllen, die für die gemietete Fahrzeugklasse gelten, wie im Dokument „Liste der Zusatzgebühren“ angegeben. Für Fahrer unter 23 Jahren gelten besondere Gebühren, deren Höhe ebenfalls in der genannten „Liste der Zusatzgebühren“ aufgeführt ist.

11. Das Fahrzeug darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und unter der Voraussetzung, dass der technische Zustand des Fahrzeugs dies zulässt, zum Abschleppen verwendet werden, wobei der Mieter die entsprechenden Formalitäten bei den Behörden zu erledigen und die entsprechenden Steuern und Gebühren zu entrichten hat, wobei der Vermieter von jeglicher Haftung freigestellt ist. Das gemietete Fahrzeug ist in demselben Zustand, in dem es übernommen wurde, an den Vermieter zurückzugeben.

B. ZUSTAND DES FAHRZEUGS

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter das im Vertrag beschriebene Fahrzeug in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand, frei Mängeln, mit Ausnahme der im Mietvertrag enthaltenen Bemerkungen. Der Mieter ist verpflichtet, das Büro des Vermieters, in dem der Mietvertrag unterzeichnet wurde, unverzüglich zu benachrichtigen, bevor er das Fahrzeug von dem Parkplatz entfernt, auf dem das im Vertrag beschriebene Fahrzeug abgestellt ist.

2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und angemessen zu behandeln und es in demselben Zustand zu halten, in dem es ihm übergeben wurde. Der Mieter muss die für das Fahrzeug geltenden technischen Normen und Vorschriften einhalten und dem Vermieter oder dem vom Vermieter benannten Personal gestatten, alle erforderlichen Inspektionen oder Überprüfungen durchzuführen. Rauchen ist im Fahrzeug verboten.

3. Der Mieter erhält das im Vertrag beschriebene Fahrzeug mit den vollständigen Unterlagen, dem Fahrzeugschlüssel, Werkzeugen und Zubehör, insbesondere Warnwesten und dem entsprechenden Warndreieck, was er bei der Übergabe des Fahrzeugs überprüfen und etwaige Mängel dem Büro, in dem er das Fahrzeug gemietet hat, melden muss. Der Mieter verpflichtet sich, das Zubehör sorgfältig zu verwenden und es in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es ihm übergeben wurde. Andernfalls hat der Mieter dem Vermieter den Wert des nicht zurückgegebenen Zubehörs zu erstatten, basierend auf der Entschädigungsgebühr, die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist.

4. Sollte während der Mietdauer auf dem Armaturenbrett eine Kontrollleuchte aufleuchten, die auf eine Störung am Fahrzeug hinweist, und/oder sollte der Mieter äußere Anzeichen für eine Panne oder eine Fehlfunktion feststellen, muss der Mieter das Fahrzeug anhalten, sobald dies gefahrlos möglich ist, und sich unverzüglich mit dem Vermieter oder dem vom Vermieter beauftragten Pannendienst in Verbindung setzen. Der Mieter darf keine Hilfe von Unternehmen in Anspruch nehmen, die nicht vom Vermieter beauftragt wurden, außer in ordnungsgemäß begründeten Notfällen. In einem solchen Fall werden die durch diese Hilfe entstehenden Kosten nur dann akzeptiert, wenn sie zuvor schriftlich vom Vermieter genehmigt wurden und, falls zutreffend, wenn die Dienstleistung von offiziellen Werkstätten der Fahrzeugmarke erbracht wird.

Je nach Ursache des Vorfalls und den vom Mieter gemäß Bestimmung G dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Versicherungsleistungen kann eine Gebühr für den Pannendienst gemäß den in der Aufstellung der Zusatzgebühren vorgesehenen Bedingungen anfallen. Wenn die Pannenhilfe jedoch aufgrund eines mechanischen Defekts des Fahrzeugs erforderlich wird, der nicht auf eine fahrlässige, verbotene oder unsachgemäße Nutzung durch den Mieter zurückzuführen ist, entstehen dem Mieter für diese Dienstleistung keinerlei Kosten, unabhängig davon, ob er zusätzliche Versicherungsleistungen abgeschlossen hat oder nicht.

5. Im Falle von Mietfahrzeugen, die mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, muss der Vermieter dem Mieter das im Vertrag beschriebene Fahrzeug mit einem korrekten AdBlue-Füllstand übergeben. Der Mieter muss den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn die Kontrollleuchte auf dem Armaturenbrett aufleuchtet, die anzeigt, dass der AdBlue-Tank aufgefüllt werden muss, und die Anweisungen des Vermieters befolgen. Befolgt der Mieter die Anweisungen des Vermieters nicht und entstehen dadurch Schäden am Fahrzeug, so haftet der Mieter für diese Schäden. Bei einer Mietdauer von mehr als 27 Tagen muss der Mieter das Fahrzeug mit dem AdBlue®-Tank in dem Zustand zurückgeben, wie er es zu Beginn des Mietverhältnisses erhalten hat. Andernfalls stellt Sixt dem Mieter die Kosten für die Wiederbefüllung des Tanks in Rechnung, zuzüglich einer Servicegebühr für die Wiederbefüllung, die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist.

6. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor werden dem Mieter mit vollem Tank übergeben, wobei dieser verpflichtet ist, sie im gleichen Zustand zurückzugeben. Andernfalls wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sowohl die Kosten für den Kraftstoff als auch die Gebühr für das Tanken umfasst und in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist. Diese Gebühr kann durch Belastung der Kautions oder der gültigen Zahlungsmethode, mit der die Zahlung der Miete garantiert wurde, beglichen werden. Alternativ kann der Mieter während des Buchungsvorgangs den Betankungsservice „Flexi-Fuel“ buchen, der es ihm ermöglicht, am Ende der Mietdauer nur die verbrauchten Liter zum Marktpreis zuzüglich der Kosten für den Betankungsservice zu bezahlen, wie in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegeben. Als zusätzliche Option kann der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags den Service „Tanque de Combustible“ (Kraftstofftank) buchen, der es ihm ermöglicht, das Fahrzeug mit unvollständigem Tank zurückzugeben, unabhängig von den fehlenden Litern, zu einem festgelegten Preis, der bereits die Kosten für den Tank-Service beinhaltet. Der Preis für den Kraftstofftank hängt von der Tankkapazität des jeweiligen Fahrzeugs und den Schwankungen des Kraftstoffpreises auf dem Markt ab.

7. Bei reinen Elektrofahrzeugen ist der Ladezustand des Fahrzeugs bei der Übergabe im Mietvertrag anzugeben. Bei Beendigung des Mietverhältnisses muss der Mieter das Fahrzeug in folgendem Zustand zurückgeben:

a) Wenn es mit einem Ladezustand zwischen 80% und 100% der Batterie geliefert wurde, muss der Mieter es mit einem Ladezustand von mindestens 80% zurückgeben. Andernfalls wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sowohl die Kosten für die fehlenden KW als auch die in der Liste der Zusatzgebühren vorgesehene Gebühr umfasst.

b) Wenn das Fahrzeug mit einem Ladezustand von weniger als 80 % der Batterie geliefert wurde, muss der Mieter das Fahrzeug mit einem Ladezustand zurückgeben, der dem entspricht, in dem er es erhalten hat. Andernfalls wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sowohl die Kosten für die fehlenden KW als auch die in der Liste der Zusatzgebühren vorgesehene Gebühr umfasst. Für die fehlenden Kilowattstunden zahlt der Mieter einen Betrag, der dem Preis von 5% der fehlenden Kilowattstunden entspricht, um den Zustand zu vervollständigen, in dem das Fahrzeug geliefert wurde.

Diese Gebühr kann durch Abbuchung von der Kautions oder der gültigen Zahlungsmethode, mit der die Zahlung des Mietvertrags gesichert wurde, erhoben werden.

Beim Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs ist die Verwendung von Ladekabeln oder anderem Zubehör, das (i) nicht gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. CE-Zertifizierung) zertifiziert ist, (ii) nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladestation gemäß den dortigen Anweisungen zugelassen ist oder (iii) beschädigt ist, strengstens untersagt.

Je nach Anmietung erhält der Mieter eine Ladekarte, mit der er die mit der Ladekarte verbundenen Ladestationen aufsuchen und die Batterie des Fahrzeugs aufladen kann.

Bei Verlust oder Beschädigung der elektrischen Ladekarte wird dem Mieter eine Entschädigungsgebühr in Rechnung gestellt, die in dem Dokument *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegeben ist.

Werden vom Betreiber der Ladestation Ansprüche gegen den Vermieter wegen unsachgemäßer Nutzung oder Beschädigung der Ladestation geltend gemacht, wird der Vermieter diese entsprechend an den Mieter weitergeben.

C. RESERVIERUNGEN

1. Fahrzeugreservierungen beziehen sich auf Fahrzeugkategorien. Die Reservierung in einer Kategorie gibt dem Mieter keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Modells innerhalb dieser Kategorie.
2. Nicht im Voraus bezahlte Reservierungen gelten bis sechzig Minuten nach der vom Mieter angegebenen Abholzeit, wobei der Vermieter nicht verpflichtet ist, die Dienstleistung nach Ablauf dieser Frist zu den vereinbarten Bedingungen zu erbringen.
3. Stornierungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums erfolgen.
4. Für Reservierungen zum vorausbezahlten Tarif gilt Folgendes:
 - a) Die maximale Mietdauer für im Voraus bezahlte Reservierungen beträgt 27 Tage.
 - b) Änderungen können bis zu einer Stunde vor Mietbeginn vorgenommen werden. In diesem Fall wird dem Mieter eine Änderungsgebühr in Rechnung gestellt, die in der Preisliste *Zusatzleistungen und Extras* zu sehen ist, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem Tarif, zu dem er geändert wurde.
 - c) Es ist nicht möglich, von einer Reservierung mit vorausbezahltem Tarif zu einer Reservierung ohne vorausbezahlten Tarif zu wechseln.
 - d) Der nach der Änderung der Reservierung anzuwendende Preis ist der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Tarif. Der Vermieter erstattet weder eine bereits im Voraus geleistete Zahlung des Mietpreises noch eine Preisdifferenz im Falle einer Preisdifferenz nach der Änderung.
 - e) Bei einer Stornierung vor Beginn der Anmietung berechnet der Vermieter eine Stornogebühr von 99 Euro (einschließlich Steuern). Es werden keine Stornogebühren erhoben, wenn der Endpreis der Reservierung unter dem oben genannten Betrag liegt, obwohl der gezahlte oder im Voraus gezahlte Betrag nicht zurückerstattet wird, da das Widerrufsrecht nicht für den Mietwagenvertrag gilt. Ferner werden keine Stornogebühren erhoben, wenn und soweit der Mieter nachweist, dass der dem Vermieter infolge der Stornierung entstandene Schaden niedriger als 99 Euro ist.
 - f) Bei Stornierungen oder Änderungen, die innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung vorgenommen werden, fallen keine Stornierungsgebühren oder Vertragsänderungsgebühren an, sofern die Abholzeit des Fahrzeugs mindestens 48 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierungsanfrage liegt.
 - g) Stornierungsanfragen müssen über die Website oder die App von Sixt, per E-Mail (service@sixt.es) oder per Post an Sixt Rent a Car, S.L.U., Carrer Canal de Sant Jordi, 29, Local 2, Poligono Son Oms, E-07610 Palma de Mallorca, Spanien/Spain, gestellt werden.
 - h) Sie können jederzeit während des Mietzeitraums aktiviert werden, jedoch ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten der betreffenden Station.
 - i) Der Mieter hat das bei der Reservierung verwendete Zahlungsmittel vorzulegen. Legt der Mieter dieses Zahlungsmittel nicht vor, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen; in diesem Fall besteht kein Anspruch des Mieters auf Rückerstattung des bereits entrichteten Gesamtpreises.

D. GEBÜHREN / FÄLLIGKEITEN / ZAHLUNGSWEISE / RECHNUNGSSTELLUNG

1. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter folgende Beträge zu zahlen:
 - 1.1. Den Mietpreis, der sich aus dem Grundmietpreis, den gebuchten Sonderleistungen und den gegebenenfalls anfallenden Standortzuschlägen zusammensetzt. Alle diese Posten werden nach Tagespauschalen oder als einmalige Kosten pro Vertrag berechnet, je nach den jeweiligen Angaben. Als Sonderleistungen gelten unter anderem: optionale Schutz- und Deckungsleistungen, Zuschläge für Einwegfahrten (One-Way), Kraftstoff- und Tankkosten, zusätzlicher Fahrer, Aufladekosten für Elektrofahrzeuge, Zuschläge für Pannenhilfe, Zubehör und Zusatzausstattung (wie Kindersitze, Schneeketten oder GPS-Navigationssysteme) sowie Kosten für die Lieferung und Abholung des Fahrzeugs.
- Wählt der Mieter für den Beginn oder das Ende eines Mietvertrags eine Sixt-Filiale an Flughäfen, Bahnhöfen oder Premium-Standorten, wird für die an diesen Standorten erbrachte Dienstleistung eine sogenannte „Standortgebühr“ erhoben. Die Standortgebühr wird auf den Mietpreis zuzüglich der Kosten für eventuelle Sonderleistungen aufgeschlagen, wie in der Übersicht über zusätzliche Gebühren angegeben. Der anfallende

Betrag wird während des gesamten Buchungsvorgangs angezeigt und in der Buchungsbestätigung sowie in der endgültigen Mietrechnung separat aufgeführt.

Diese werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Tarife in Rechnung gestellt. Wenn keine vorherige Reservierung vorgenommen wurde und/oder kein Sonderpreis oder Rabatt vereinbart wurde, gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Mietgebühren.

1.2. Die Beträge für den Schadenersatz, der sich aus der Nichtrückgabe des gemieteten Fahrzeugs in demselben ordnungsgemäßen Betriebs-, Wartungs- und Karosseriezustand ergibt, in dem es bei der Anmietung übernommen wurde.

Bei Abschluss der in Bestimmung G.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Eintritt eines Schadensfalls gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht in den folgenden Fällen, in denen der Mieter in vollem Umfang für die entstandenen Schäden haftet:

- a) Schäden, die vom Mieter oder den Personen, für die er haftet, verursacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt
- b) In Fällen, in denen der Mieter einen Unfallbericht und/oder eine Freundschaftserklärung nicht, verspätet oder unvollständig einreicht oder darin falsche Tatsachen und Daten angibt;
- c) Bei Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung oder der Pflicht, die Anwesenheit der Polizei anzufordern, wie in Abschnitt G vorgesehen, es sei denn, der Schaden wurde vom Mieter ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht
- d) Im Falle eines Schadens, der durch einen nicht autorisierten Fahrer verursacht wurde
- e) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote der Bestimmung A dieser Allgemeinen Bedingungen.

Die Kosten, die der Mieter für die am Fahrzeug verursachten Schäden zu tragen hat, werden von einem unabhängigen Sachverständigen berechnet, der vom Vermieter ausgewählt wird, oder von einem anderen Sachverständigen, der von den Parteien einvernehmlich ausgewählt wird, wobei die Kosten für das Gutachten vom Mieter zu tragen sind. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Tarife der offiziellen Werkstätten und der von den Herstellern veröffentlichten Ersatzteilpreise. Der Mieter hat das Recht, eine Kopie des Gutachtens zu erhalten. Kann der Betrag auf diese Weise nicht ermittelt werden, wird er anhand des Kostenvoranschlags oder der Rechnung der Reparaturwerkstatt festgelegt. Im Falle eines Totalschadens entspricht die vom Mieter zu tragende Entschädigung dem Marktwert unmittelbar vor dem Unfall. Der so ermittelte Betrag – oder gegebenenfalls der Selbstbehalt – wird vom Mieter zusammen mit den übrigen Schäden und Verlusten, die er während der Mietdauer gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht hat, wie z. B. Kosten für Abschleppwagen, Mautgebühren, Reinigung, Bearbeitung der Akte, Strafen und Bußgelder, die dem Vermieter aufgrund des Verhaltens des Mieters tatsächlich entstanden sind, stets in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, geltend gemacht. Der Vermieter ist berechtigt, sowohl den entstandenen Schaden als auch den entgangenen Gewinn aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs gemäß den geltenden Vorschriften geltend zu machen.

1.3. Die Kosten für die Anmietung zusätzlicher Ausrüstung nach Abschluss des Mietvertrags werden im Laufe des Vertrags förmlich festgelegt und beantragt. Diese werden auf der Grundlage der zum Vereinbarungszeitpunkt gemäß der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* in Rechnung gestellt und müssen im neuen, vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag aufgeführt werden.

1.4. Gebühren für die Inanspruchnahme optionaler Dienstleistungen oder Schutzmaßnahmen nach Abschluss des Mietvertrags und während dessen Laufzeit. Diese werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Anmietung geltenden Preises in Rechnung gestellt und müssen im neuen, vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag aufgeführt werden. Nach Aushändigung der Fahrzeugschlüssel können optionale Dienstleistungen oder Schutzmaßnahmen nur innerhalb von 30 Minuten nach Unterzeichnung des ursprünglichen Mietvertrags hinzugefügt werden.

1.5. Kraftstoff, der zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs nicht in das gemietete Fahrzeug getankt wurde, sowie die Kosten für den Betankungsservice für diesen Kraftstoff, wie in den Bestimmungen B.6 und B.7 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Die Kraftstoffkosten werden auf der Grundlage des aktuellen Marktpreises und die Kosten für den Betankungsservice auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Betrags berechnet

- 1.6. Der Kilometerstand, der über den im Mietvertrag des Fahrzeugs angegebenen Kilometerstand hinausgeht. Die Gebühr wird auf der Grundlage des Betrags in der reservierten Rate reflektiert angewendet werden.
- 1.7. Kosten für die Beschaffung eines Duplikats und/oder die Übersendung des Schlüssels des gemieteten Fahrzeugs im Falle von Verlust und/oder Beschädigung desselben sowie für die Überführung des infolge der oben genannten Umstände stillgelegten Fahrzeugs zur nächstgelegenen Vermietstation des Vermieters. Diese Kosten werden auf der Grundlage der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Beträge berechnet. Außerdem wird dem Mieter eine Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage der Bescheinigung über den Gewinnausfall aufgrund der Stilllegung des Fahrzeugs ermittelt wird, die vom Nationalen Verband der Fahrzeugvermieter mit und ohne Fahrer (FENEVAL) ausgestellt wurde und in der die täglichen Kosten für die Stilllegung festgelegt sind.
- 1.8. Kosten für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugzubehör, wie z.B. das Warndreieck, die Warnweste und den Verbandskasten, bei Verlust oder Abhandenkommen. Diese Kosten werden auf der Grundlage der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Beträge berechnet
- 1.9. Kosten für die Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere im Falle ihres Verschwindens. Diese Kosten werden auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebenen Preises in Rechnung gestellt.
- 1.10. Die Kosten für die Sonderreinigung des Fahrzeugs nach dessen Rückgabe, falls dieses in einem derart verschmutzten Zustand übergeben wurde, dass der Einsatz eines spezialisierten Reinigungsunternehmens erforderlich war (z. B. bei Erbrochenem, Tintenflecken, Schlamm, Verschmutzungen durch Tiere oder ähnlichen Fällen, die spezielle Reinigungsgeräte und -mittel erfordern) oder aufgrund von Tabakgeruch durch Rauchen im Fahrzeuginnenen – was gemäß diesen Bedingungen verboten ist –. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Preises berechnet, der dem Mieter von dem mit der speziellen Fahrzeugreinigung beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 1.11. Bei Anmietungen, die länger als 28 Tage dauern, wird die Höhe der Strafe für die Nichtrückgabe des Fahrzeugs zu dem im Mietvertrag angegebenen Datum oder für die Überschreitung der im Mietvertrag angegebenen Höchstkilometerleistung um mehr als 100 Kilometer fällig. Diese Strafe wird auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist.
- 1.12. Die Gebühr für den Ersatz und/oder die Anbringung von Werbeschildern des Vermieters an Frachtfahrzeugen, die während der Mietzeit beschädigt oder entfernt wurden. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Betrags berechnet.
- 1.13. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird für die Rückgabe von Fahrzeugen, die in einer anderen Filiale als der Abholfiliale zurückgegeben werden, eine Gebühr gemäß den in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* festgelegten Preisen erhoben (Flexi-Location-Gebühr). Diese Gebühr wird gemäß der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* in Rechnung gestellt. Der Betrag der Gebühr wird über das vom Mieter angegebene Zahlungsmittel beglichen. Der Vermieter kann zusätzliche Kosten oder höhere Kosten für diese Dienstleistung geltend machen, sofern er diese höheren Kosten und deren Zurechenbarkeit ordnungsgemäß nachweist.
- 1.14. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ist der Mieter verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels und/oder des Schnellladekabels dem Vermieter die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführte Entschädigungssumme zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, zusätzliche Schäden geltend zu machen, die durch den Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels entstanden sind.
- 1.15. Die Gebühr für die freiwillige Zusatzleistung "Diesel-Option". Gegen einen Aufpreis, der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist, kann je nach Verfügbarkeit ein Fahrzeug mit Dieselmotor bereitgestellt werden. Kann es aus Verfügbarkeitsgründen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird das gezahlte Entgelt in voller Höhe zurückerstattet. Dieser Service ist nur für bestimmte Fahrzeuggruppen verfügbar.
- 1.16. Der Betrag für die Nichteinhaltung der vereinbarten Mietdauer. Diese Gebühr wird fällig, wenn der Mieter das Fahrzeug oder die Fahrzeugschlüssel später als im Mietvertrag vereinbart zurückgibt, ohne mit dem Vermieter eine neue Rückgabefrist vereinbart zu haben. Sie dient dazu, Maßnahmen zu kompensieren, die der Vermieter aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs zum vereinbarten Zeitpunkt ergreifen muss, sowie die Maßnahmen, die zur Rückgabe der Schlüssel und des Fahrzeugs erforderlich sind (Flexi Late Return-Gebühr).

Diese Gebühr wird gemäß den Angaben im Dokument „Liste der Zusatzgebühren“ in Rechnung gestellt. Der Betrag der Gebühr wird über das vom Mieter angegebene Zahlungsmittel beglichen. Der Vermieter kann zusätzliche Kosten oder höhere Kosten für solche Maßnahmen geltend machen, wenn er diese höheren Kosten und deren Zurechenbarkeit nachweist.

1.17. Für das mitgelieferte USB-Kabel / den USB-Adapter (falls zutreffend) muss der Mieter im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung des USB-Kabels / Adapters dem Vermieter die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebene Entschädigungssumme zahlen. Die Zahlung dieses Betrags durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, zusätzliche Schäden geltend zu machen, die durch den Verlust oder die Beschädigung des USB-Kabels/Adapters entstanden sind.

2. Fälligkeitstermine für Zahlungen

2.1 Der Mietpreis (zuzüglich etwaiger weiterer vereinbarter Nebenkosten, wie z. B. Haftungsbeschränkungen, Lieferkosten usw.) ist bei Mietbeginn fällig und zahlbar. Bei Buchungen mit Vorauszahlung ist der Mietpreis bei Buchungsabschluss fällig und wird über die vom Mieter zu diesem Zweck angegebene gültige Zahlungsmethode abgebucht.

2.2 Beträgt die Mietdauer mehr als 27 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen zu entrichten. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 28 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten.

2.3 Der Mieter gerät am Tag nach der Fälligkeit der entsprechenden Zahlungsverpflichtung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs kann der Vermieter die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs verlangen, wobei der geschuldete Betrag um drei Punkte auf der Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes und der dem Vermieter entstandenen Kosten für die Geltendmachung des geschuldeten Betrags, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergeben, erhöht wird.

2.4 Der Mieter ermächtigt den Vermieter und seinen bevollmächtigten Inkassobeauftragten unwiderruflich, von den bei Abschluss des Mietvertrags vorgelegten oder später vom Mieter in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Zahlungsmitteln Beträge und Gebühren, die sich aus der Anmietung des Fahrzeugs ergeben, sowie andere mit dem Mietvertrag zusammenhängende Gebühren abzuziehen, und zwar sowohl solche, die im Mietvertrag enthalten sind, als auch solche, die gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* berechnet werden. Der Mieter muss dem Vermieter mit einer auf seinen Namen ausgestellten Bankkarte die entsprechende Vollmacht erteilen.

3. Art der Zahlung

3.1 Sofern keine andere, vom Vermieter vorgegebene Zahlungsweise vereinbart wird, werden der Mietpreis, die Kautions und alle anderen vereinbarten Beträge, die in der Bestimmung D.1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind, mit der gültigen Zahlungsweise verrechnet, die der Mieter bei der vorausbezahlten Reservierung oder, falls die Reservierung nicht vorausbezahlt ist, bei Abschluss des Mietvertrags angegeben hat.

3.2 Der Vermieter akzeptiert Visa-, MasterCard-, American Express-, Diners Club-, Discover- oder JCB-Kredit- und Debitkarten sowie Airplus und Amex BTA/iBTA und Bargeld als gültige alternative Zahlungsmittel für seine Dienstleistungen. Prepaid-Karten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Der Vermieter akzeptiert keinen Maestro/VPAY-Karten, außer bei Anmietungen bis zur Gruppe S*** sowie den Gruppen F*** und P*** (außer Sport- und Luxuswagen). Die Karte muss auf den Namen des Mieters ausgestellt sein, und das Original der Karte muss vorgelegt werden, um den Mietvertrag abzuschließen. Bei Vorausbuchungen muss dieselbe Karte vorgelegt werden, die bei der Buchung angegeben wurde. Die von Sixt verwendeten elektronischen Terminals akzeptieren Zahlungen aus digitalen Geldbörsen (Apple Pay, Google Pay usw.) für Visa, MasterCard, American Express, JCB, Diners Club und Discover, die über ein mobiles Gerät wie z. B. Smartphones, Smartwatches und Tablets getätigt werden.

Die Zahlung von Vorausbuchungen über unsere Website oder App kann per Kreditkarte, Debitkarte oder PayPal erfolgen.

Bei Auswahl von PayPal als Zahlungsmethode wird der Kunde auf die Website von PayPal weitergeleitet und unterliegt deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei der Abholung des Fahrzeugs muss der Kunde in jedem Fall eine Kredit- oder Debitkarte vorlegen, andernfalls wird die Reservierung storniert. Wenn der Kunde vor der in der Reservierung angegebenen Abholzeit ungerechtfertigt einen Fall beim PayPal-Käuferschutz (Streitfall)

eröffnet, wird die Reservierung storniert und der Betrag auf das PayPal-Konto des Kunden zurückerstattet. In solchen Fällen kann Sixt die Zahlung der Miete und etwaige entstandene Schäden geltend machen.

Kunden, die über ein Apple-Gerät verfügen, können Apple Pay als Vorauszahlungsmethode für Reservierungen auswählen und sichere Zahlungen über Apple Pay vornehmen. Dazu müssen sie eine Kreditkarte zu ihrem Apple Wallet hinzufügen; Debitkarten oder Prepaid-Karten können nicht zur Zahlung von Vorausbuchungen mit Apple Pay verwendet werden. Zur Klarstellung: Diese Einschränkungen gelten nur für Online-Zahlungen, nicht für Transaktionen, die über ein POS-Terminal am Schalter durchgeführt werden. Die Nutzung von Apple Pay unterliegt den geltenden Geschäftsbedingungen von Apple. Um die Anmietung zu garantieren, müssen Kunden (i) bei der Abholung eine Kredit- oder Debitkarte vorlegen oder (ii) Apple Pay (sofern verfügbar) am Schalter verwenden, um die Kautions zu hinterlegen.

Diese dem Vermieter mitgeteilte gültige Zahlungsweise darf vom Mieter zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Mietvertrags oder nach dessen Beendigung geändert werden. Außerdem muss das Verfallsdatum der für die Zahlung verwendeten Zahlungskarte mindestens 30 Tage nach dem Datum der Beendigung des Mietvertrags liegen.

3.3 Die Kosten für zusätzliche Ausrüstungen oder verlorenes oder beschädigtes Zubehör und/oder zusätzliche Dienstleistungen, die bei Beendigung des Mietvertrags festgestellt werden, werden derselben Zahlungskarte belastet. Der Mieter kann eine Aufschlüsselung der in Rechnung gestellten Posten verlangen und diese innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist anfechten.

3.4 Indem der Mieter mit dem Vermieter einen Vertrag abschließt und bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt die Daten seiner Zahlungskarte mitteilt, ermächtigt er den Vermieter, diese mit den Guthaben zu belasten, die für den Mietpreis, die Kautions und alle anderen in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag anfallen.

4. Rechnungsstellung

4.1 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter Rechnungen an den zuvor angegebenen Empfänger in elektronischer Form gemäß der geltenden Gesetzgebung an die registrierte E-Mail-Adresse sendet. Der Mieter kann jederzeit die Zustellung von Rechnungen in Papierform verlangen.

4.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die elektronischen Rechnungen korrekt beim Mieter ankommen oder, falls vereinbart, in elektronischer Form abgeholt werden können.

4.3 Der Vermieter haftet nicht für eventuelle Störungen in den Empfangssystemen oder andere Umstände, die den korrekten Empfang der Rechnungen durch den Mieter verhindern. Wenn der Vermieter lediglich eine Mitteilung versendet und der Mieter die Rechnung selbstständig herunterladen kann oder wenn die Rechnung vom Vermieter zum Herunterladen freigegeben wird, gilt sie als eingegangen, sobald der Mieter sie heruntergeladen hat. Der Mieter verpflichtet sich, die freigegebenen Rechnungen in angemessenen Abständen rechtzeitig herunterzuladen.

4.4 Wenn eine Rechnung nicht ankommt oder nicht empfangen werden kann, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sendet der Vermieter dem Mieter erneut eine Kopie der Rechnung zu, die er als Kopie kennzeichnet. Solange die Störung, die den Versand der Rechnungen behindert, andauert, kann der Vermieter die Rechnungen in Papierform versenden, bis die Störung behoben ist.

4.5 Wenn der Vermieter dem Mieter Zugangsdaten wie Benutzername oder Passwort zur Verfügung stellt, ist der Mieter verpflichtet, diese Daten vor unbefugten Dritten zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Stellt der Mieter fest, dass unbefugte Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, so hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren.

E. KAUTION

1.1 Der Mieter ist verpflichtet, zu Beginn der Mietdauer eine Kautions zu hinterlegen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag sicherzustellen. Diese Kautions wird durch eine Autorisierung oder Sperrung einer Kreditkarte oder durch eine Belastung bei Verwendung einer Debitkarte oder von Bargeld hinterlegt.

1.2 Die Höhe der Kautions hängt von der Fahrzeuggruppe ab, zu der das gemietete Fahrzeug gehört. Beispielsweise wird bei der Anmietung eines Fahrzeugs der Kategorie CDMR=C*** eine Kautions in 300 Euro erhoben.

1.3 Der Festbetrag ist in der folgenden Tabelle für jede Fahrzeugklasse angegeben:

PKW		
Fahrzeugkategorie	Kautions	Währung
M***, E***, C***, I***, S***, F***, P***, H***, D***, J***	300,00	EUR
G***, U***, L***	500,00	EUR
UVAR, UVAE, X***, W***	750,00	EUR
Sports, Luxury and Special Cars	2.000,00	EUR

LKW		
Fahrzeugkategorie	Kautions	Währung
A, B, C, D, G P, S, T, V, W	200,00	EUR

Die Kategorie, zu der ein bestimmtes Fahrzeug gehört, kann jederzeit online unter <https://www.sixt.es/flota-decoches/> oder durch einen Anruf oder Besuch in einer Sixt-Filiale ermittelt werden.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautions gilt auch für im Voraus bezahlte Mieten, und der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die für die Reservierung verwendete Zahlungskarte vorzulegen, um die Kautions zu hinterlegen.

1.4 Der Vermieter kann verlangen, dass die Kautions für einen längeren Zeitraum nach Beginn des Mietverhältnisses verlängert wird, wenn die Laufzeit des Mietverhältnisses verlängert wird oder wenn der Mieter den Preis und die Kosten des Mietverhältnisses nicht bezahlt hat.

1.5 Die Kautions wird vom Mieter mit derselben Zahlungsmethode hinterlegt, die er für die Zahlung des Mietpreises verwendet hat. Die Gültigkeitsdauer der verwendeten Karten muss mindestens 30 Tage über das Datum des Ablaufs des Mietvertrags hinausgehen.

1.6 Die Kautions muss auf Verlangen des Vermieters zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags verfügbar sein. Ist es nicht möglich, diese Kautions zu hinterlegen, kann der Vermieter dem Mieter die Vermietung verweigern.

1.7 Vor Beginn des Mietzeitraums beantragt der Vermieter bei der Herausgeberin der Zahlungskarte die Genehmigung des entsprechenden Betrags als Kautions für die vom Mieter während des Mietzeitraums zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen oder Verbindlichkeiten. Dieser Betrag wird auf Wunsch des Vermieters bei Abschluss des Mietvertrags zur Verfügung gestellt. Ist es nicht möglich, eine solche Kautions zu hinterlegen, kann der Vermieter die Vermietung an den Mieter ablehnen.

1.8 Nach Rückgabe des Fahrzeugs und Durchführung der erforderlichen Fahrzeugprüfungen hebt der Vermieter die Sperrung der Kreditkarte des Mieters auf bzw. erstattet den Kautionsbetrag. Wurde die Kautions in bar hinterlegt, veranlasst der Vermieter eine Überweisung auf das vom Mieter zu diesem Zweck angegebene Konto, wobei der Mieter den ordnungsgemäßen Nachweis erbringen muss, dass er der Eigentümer des angegebenen Kontos ist.

F. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Die Mietdauer entspricht der im Mietvertrag vereinbarten Dauer und wird auf der Grundlage von 24-Stunden-Zeiträumen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags berechnet. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter das Fahrzeug zusammen mit den Schlüsseln, Dokumenten, Zubehör und Zusatzausstattungen spätestens zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt und an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die in Bedingung D.1 genannten zusätzlichen Kosten zu zahlen.

Die Dienstleistung gilt als beendet, wenn das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel vom Personal des Vermieters entgegengenommen wurden oder, ausschließlich bei Personenkraftwagen (nicht zulässig für Lieferwagen), die Schlüssel in die zu diesem Zweck installierten elektronischen Rückgabeboxen des Vermieters eingeworfen wurden. Im letzteren Fall gelten als Rückgabedatum und -uhrzeit die elektronische Anzeige der Rückgabeboxen.

2. Generell und in jedem Fall für Lieferwagen muss der Mieter das Fahrzeug innerhalb der in jeder Filiale des Vermieters angegebenen Öffnungszeiten zurückgeben und gemeinsam mit dem Personal von SIXT eine Überprüfung des Fahrzeugzustands vornehmen, um eventuelle Schäden festzustellen, die während der Mietdauer entstanden sind (Rückgabeprotokoll).

Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nur für PKWs möglich. Zu diesem Zweck parkt der Mieter das Fahrzeug auf dem Parkplatz der Geschäftsstelle und lässt die Extras im Kofferraum des Fahrzeugs und das Fahrzeug verschlossen. Die Fahrzeugschlüssel müssen zusammen mit einer Angabe, wo das Fahrzeug geparkt wurde, in der elektronischen Rückgabebox hinterlassen werden. Der Mieter darf die Schlüssel niemals an eine nicht autorisierte Person übergeben.

Wenn der Mieter beschließt, das Fahrzeug „außerhalb der Büroöffnungszeiten“ zurückzugeben, akzeptiert er und stimmt zu, dass das Fahrzeugrückgabeprotokoll vom Personal des Vermieters ohne dessen Anwesenheit und nach Rückgabe der Schlüssel durchgeführt wird, wobei dem Mieter nach Abschluss der entsprechenden Inspektion eine Kopie des Protokolls zugesandt wird. Das gleiche Verfahren gilt, wenn der Mieter das Fahrzeug innerhalb der Bürozeiten zurückgibt und nicht bei der Zustandsprüfung durch das SIXT-Personal anwesend sein möchte.

3. Die Rückgabe des Fahrzeugs zum vereinbarten Zeitpunkt stellt eine der wesentlichen Pflichten des Mieters dar; eine verspätete Rückgabe hindert den Vermieter zudem daran, das Fahrzeug wie geplant erneut zu vermieten, was zu entsprechenden Schäden und Verlusten führt. Der Vermieter gewährt ab dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt eine Kulanzfrist von einer Stunde, während der kein zusätzliches Entgelt anfällt. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der Kulanzfrist, jedoch innerhalb von vier Stunden nach dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt zurück, wird für jede angefangene Stunde Verspätung ein Aufschlag in Höhe von fünfundzwanzig Prozent des Tagespreises berechnet. Erfolgt die Rückgabe mit einer Verspätung von mehr als vier Stunden, wird der volle Preis eines zusätzlichen Miettages gemäß dem am Rückgabeort und -datum für neue Verträge geltenden öffentlichen Tagessatz fällig, zuzüglich einer Gebühr für verspätete Rückgabe gemäß der jeweils gültigen Liste der Zusatzgebühren. Unbeschadet des Vorstehenden kann der Vermieter einen höheren Schadensersatz geltend machen, sofern ein solcher entstanden ist.

4. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor dem vorgesehenen Termin zurück, ohne den Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, ist der Vermieter nicht verpflichtet, eine Minderung des Mietpreises vorzunehmen. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs liegt vor, wenn der Mieter das Fahrzeug vor dem im Vertrag festgelegten Datum und Zeitpunkt zurückgibt. Ein höherer Normalpreis kann auch dann gelten, wenn z. B. die Voraussetzungen für einen Sondertarif nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall darf jedoch der ursprünglich vereinbarte Mietpreis nicht überschritten werden. In jedem Fall kann der Vermieter beschließen, einen Nachlass von 50 % auf den Betrag für nicht genutzte Miettage (24-Stunden-Zeiträume) zu gewähren. Der Höchstbetrag, den der Kunde für nicht genutzte Miettage zu tragen hat, beträgt maximal 242,00 Euro (inkl. MwSt. / 230,00 Euro inkl. IGIC).

Wenn der Mieter die Mietkosten bereits gezahlt hat, um in den Genuss des Tarifs "Vorauszahlung/Vorauszahlung" zu kommen, hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung. Diese Rückgabegebühr gilt nicht für im Voraus bezahlte Tarife gemäß Abschnitt C.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe gilt nicht für im Voraus bezahlte Tarifbuchungen.

5. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die tatsächliche Rückgabe des Fahrzeugs an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort sicherzustellen.

Als Einwegmiete (One Way) wird ein Mietvertrag bezeichnet, in dem mit dem Mieter vereinbart wurde, dass das Fahrzeug in einer anderen Niederlassung des Vermieters zurückgegeben wird als der, in der es dem Mieter übergeben wurde. Für diese Art von Anmietungen wird eine Einwegmiete gemäß den in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebenen Beträgen berechnet. Die Option „One Way“ ist für Fahrzeuge der Kategorien XFLP, JELY und XFLY nicht zulässig.

Wird das Fahrzeug in einer anderen Niederlassung als der im Mietvertrag als Rückgabeort angegebenen zurückgegeben und wurde diese Rückgabe nicht zuvor als Einwegmiete vereinbart und ist sie nicht dem Vermieter

zuzuschreiben, fallen folgende Gebühren an: die Gebühr für die Einwegmiete gemäß den im Dokument „Liste der Zusatzgebühren“ angegebenen Beträgen; sowie die Gebühr „Flexi-Location“, die in der Liste der Zusatzgebühren aufgeführt ist und in Bestimmung D.1 beschrieben wird.

Die Rückgabe des Fahrzeugs an nicht zulässigen Orten führt zur Erhebung der Gebühr „Rückgabe an nicht zulässigen Orten“, deren Höhe je nach Ort der nicht zulässigen Rückgabe in der Liste der Zusatzgebühren aufgeführt ist. Beispielsweise ist es nicht zulässig, das Fahrzeug auf den Kanarischen Inseln oder den Balearen abzuholen und auf dem Festland zurückzugeben oder umgekehrt. Auf internationaler Ebene ist die Rückgabe in einem anderen Land als den im Abschnitt „Einwegmieten“ der Liste der Zusatzgebühren angegebenen Ländern nicht zulässig.

6. Der Mietvertrag kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters über die vereinbarte Dauer hinaus verlängert werden, sofern der Mieter dies drei Tage vor Ablauf des Mietvertrags beantragt. Die Verlängerung kann telefonisch für einen Zeitraum von bis zu fünf zusätzlichen Tagen nur einmal pro Mietvertrag erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich eine zusätzliche Kautions zu der ursprünglich für den verlängerten Zeitraum geleisteten Kautions auf dem bereits bereitgestellten Zahlungsmittel zu hinterlegen, wobei der für die verlängerte Mietdauer geltende Preis dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif entspricht. Es obliegt dem Mieter, sich in den Geschäftsräumen des Vermieters einzufinden, um den neuen Mietvertrag mit der entsprechenden Verlängerung zu erhalten. Der Vermieter kann die Verlängerung des Mietvertrags ablehnen. Der ursprüngliche Vertrag gilt auch bei einem Austausch des Fahrzeugs und bei einer Mietdauer von mehr als 28 Tagen.

7. Bei Anmietungen von mehr als 28 Tagen ist der Mieter verpflichtet, sich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Vermieters einzufinden, um das Fahrzeug warten zu lassen und die im Mietvertrag angegebene Höchstkilometerleistung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Vermieter berechtigt, die entsprechende Gebühr gemäß Punkt D.1.12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erheben und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter zu verlangen.

8. Der Mieter ist auch während der Mietzeit verpflichtet, das Fahrzeug nach Aufforderung durch Sixt zurückzugeben, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Als berechtigte Gründe gelten insbesondere die Durchführung von Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, eine Störung, ein Herstellerrückruf, das Erreichen einer bestimmten Kilometerleistung oder einer bestimmten Haltedauer. In diesem Fall erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug für die restliche Mietdauer entsprechend seiner gebuchten Fahrzeugkategorie.

Gibt der Mieter das Fahrzeug entgegen den vorstehenden Anweisungen nicht oder nicht rechtzeitig an Sixt zurück, ist Sixt berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen, stets in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, und vom Mieter Schadensersatz zu verlangen.

9. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe eine Restreichweite von mindestens 40 km laut Anzeige des Bordcomputers haben. Gibt der Mieter ein Fahrzeug ohne die vorgenannte Restreichweite zurück, trägt er die zusätzlichen Kosten für die Betankung oder Aufladung zu dem in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* genannten Pauschalbetrag.

G. GESETZLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / DECKUNGEN UND HAFTUNGS AUSSCHLUSS / ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

G.1.- Gesetzliche Haftpflichtversicherung.

1. Das gemietete Fahrzeug beinhaltet die obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckung für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Nutzung und dem Verkehr des Fahrzeugs ergeben, mit den Garantien und Beträgen, die in der geltenden Gesetzgebung gemäß den Vorschriften der Europäischen Union vorgesehen sind.

2. Diese Deckung ist garantiert und wird von dem Versicherer übernommen, bei dem der Vermieter die entsprechende Versicherungspolice abgeschlossen hat. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags tritt der Mieter als Versicherungsnehmer der genannten Police bei.

3. Die Versicherung ist in den im Mietvertrag angegebenen Ländern gültig.

G.2.- Optionale Deckung und Haftungsbeschränkungen.

a) LDW (Haftungsbeschränkung)

Wenn der Mieter sie abschließt, deckt die Haftungsbeschränkung den Mieter für Schäden (mit Ausnahme der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadensfall) für Schäden, die er infolge eines Verkehrsunfalls am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör (einschließlich Schäden an Rädern und Felgen, Scheiben, Motor, Unterboden und Dach des Fahrzeugs) erleidet oder verursacht, sowie für Schäden, die durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus entstehen.

Die Haftungsbeschränkung für Schäden am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör aufgrund eines Verkehrsunfalls gilt nur, wenn der Mieter den Unfallbericht und/oder den Unfallbericht gemäß den Bestimmungen in Abschnitt H dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß ausfüllt.

Die Haftungsbeschränkung für Schäden, die am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus verursacht werden, gilt nur, wenn der Mieter dem Vermieter den Originalschlüsselsatz gemieteten Fahrzeugs, der ihm bei Abschluss des Mietvertrags ausgehändigt wurde, ohne jegliche Manipulation aushändigt, sowie das Original der bei den entsprechenden Behörden eingereichten Unfallanzeige.

b) TG (Glas - und Reifenschutz)

Wenn der Mieter sich für den Abschluss entscheidet, bietet der Reifen- und Scheibenschutz dem Mieter Schutz vor Schäden an beiden Elementen (außer Felgen).

c) BF (Super Top Cover LDW)

Die optionale Deckung der Reduzierung der Selbstbeteiligung BF erfordert den vorherigen Abschluss einer LDW-Deckung. Die BF-Deckung ermöglicht die vollständige und/oder teilweise Befreiung von der Selbstbeteiligung, die der Mieter im Rahmen der LDW-Deckung abgeschlossen hat. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für bestimmte Fahrzeugtypen, und ihre Höhe variiert je nach dem Typ des gemieteten Fahrzeugs.

d) BE (Reduced Excess LDW)

Die optionale Deckung der Reduzierung der Selbstbeteiligung BE erfordert den vorherigen Abschluss einer LDW-Deckung. Die BE-Deckung ermöglicht die teilweise Befreiung von der Selbstbeteiligung, die der Mieter im Rahmen der LDW-Deckung abgeschlossen hat. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für bestimmte Fahrzeugtypen, und ihre Höhe variiert je nach dem Typ des gemieteten Fahrzeugs.

e) BC (Roadside Protection)

Erweiterte Deckung für Pannen, die während des Mietzeitraums auftreten. Schützt den Mieter im Land der Anmietung selbst sowie im Ausland und erspart ihm die hohen Kosten für Service und Reparatur in den folgenden fünf Fällen, die durch eigenes Verschulden verursacht wurden:

- Bei Verlassen des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug. Der Vermieter übernimmt die Kosten für den Ersatzschlüssel, dessen Transport/Lieferung sowie die Kosten für die Öffnung des Fahrzeugs durch den Hersteller oder einen seiner Partner, die Kosten für einen Abschleppvorgang und die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, falls erforderlich.
- Bei Stillstand des Fahrzeugs aufgrund von Kraftstoffmangel übernimmt der Vermieter die Kosten für die Pannenhilfe sowie die Kosten für den Kraftstoff, der für die Weiterfahrt erforderlich ist.
- Wird zum Starten des Fahrzeugs Hilfe benötigt, übernimmt der Vermieter die Kosten für die vom Fahrzeughersteller oder einem seiner Kooperationspartner bereitgestellte Starthilfe.
- Bei Verlust des Schlüssels übernimmt der Vermieter die Kosten für den Ersatzschlüssel, dessen Transport/Versand sowie die Kosten für die Öffnung des Fahrzeugs durch den Hersteller oder einen seiner Partner, die Kosten für einen Abschleppvorgang und die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, falls erforderlich.
- Wenn es nicht möglich ist, das Fahrzeug zu manövrieren (Schnee auf den Straßen), übernimmt der Vermieter die Kosten für das Abschleppen und den Ersatzwagen, falls erforderlich.

Alle Leistungen dürfen nur über den 24-Stunden-Pannenhilfsdienst des Vermieters angefordert werden. Dieser bestimmt die genaue Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen, um dem Mieter die Fortsetzung der

Reise zu ermöglichen. Der Abschluss dieser Deckung befreit den Mieter nicht von der Haftung für andere als die 5 genannten Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug verursacht werden.

f) BQ/BR (Deckung Innenraum)

Durch den Abschluss einer Innenraumversicherung wird der Mieter entsprechend der vereinbarten Selbstbeteiligung von der Haftung für entstandene Schäden oder Verschmutzungen im Innenraum der Fahrerkabine und/oder der Ladefläche des Fahrzeugs und/oder des Kofferraums befreit. Im Einzelnen sind die folgenden Schäden abgedeckt:

- Beschädigung und/oder Verschmutzung des Innenraums des Laderaums oder des Kofferraums, die während des Betriebs des Fahrzeugs sowie beim Be- und Entladen entstehen;
- Beschädigung und/oder Verschmutzung des Innenraums der Kabine oder des Fahrer- und/oder Beifahrerbereichs.
- Schäden an der Außenseite des hinteren Hebezeugs, die durch den Kontakt mit dem Boden verursacht werden, sofern das gemietete Fahrzeug mit einem solchen Element ausgestattet ist.

Ausgeschlossen sind Schäden und/oder Verschmutzungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden (wie beispielsweise durch Überschreitung der zulässigen Höchstlast oder durch unsachgemäße Ladungssicherung, Schäden oder Gerüche durch Rauchen im Fahrzeuginneren), sei es im Laderaum und/oder im Fahrerhaus, sowie Schäden am Hebemechanismus, die durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurden.

In keinem Fall sind Schäden gedeckt, die die im Fahrzeuginneren geladenen Elemente betreffen können. Ausgeschlossen von dieser Deckung sind Schäden an den Rückspiegeln im Bereich des Fahrerhauses.

Dieser Schutz gilt sowohl für Lieferwagen als auch für Personenkraftwagen.

G.3.- Bedingungen für die Anwendung der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, optionalen Deckungen und/oder Haftungsbeschränkungen. Ausschlüsse.

Unbeschadet der Angaben in den vorangehenden Absätzen und in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt die Anwendung der Deckung durch die obligatorische Haftpflichtversicherung sowie durch die optionale Deckung und/oder die Haftungsbeschränkungen den folgenden Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, ebenso wie ein eventuell abgeschlossener optionaler und/oder beschränkter Haftpflichtschutz, so dass der Mieter die volle Verantwortung für Schäden an Personen und Gegenständen sowie am Fahrzeug trägt, die vom Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Gleichmaßen ist der Versicherungsschutz sowie der Schutz, den eine etwaige abgeschlossene optionale und/oder haftungsbeschränkende Absicherung bieten könnte, in folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) wenn der Fahrer des Fahrzeugs kein zugelassener Fahrer ist, keinen gültigen Führerschein besitzt oder das Fahrzeug entgegen den Bestimmungen der Klausel A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet; und (ii) in den in Klausel G.2 ausdrücklich vorgesehenen Ausschlussfällen.

Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Mieters verursacht wurden, sind nicht durch die vertraglich vereinbarte Deckung abgedeckt, wie z. B. (i) Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, (ii) schlechte Pflege des Fahrzeugs durch den Mieter, (iii) unsachgemäße, rücksichtslose oder illegale Nutzung, (iv) Ablenkungen durch die Nutzung von Mobilgeräten oder ähnlichen Geräten während der Fahrt, (v) vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs oder (vi) das Verschweigen von Schäden am Fahrzeug, die durch Fahrlässigkeit oder fahrlässige Nutzung der Kupplung verursacht wurden.

3. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die gemäß dem zusätzlich abgeschlossenen Haftpflichtschutz gilt, ist die zum Zeitpunkt der Anmietung geltende Selbstbeteiligung, die im jeweiligen Mietvertrag angegeben und in den aktuellen Tarifen aufgeführt ist.

4. Ein Schadensfall am Fahrzeug verpflichtet den Vermieter nicht automatisch, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

5. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die nicht auf einen Unfall, sondern auf Fahrlässigkeit, Verschulden oder Unachtsamkeit zurückzuführen sind und die im Inneren des Fahrzeugs (einschließlich des elektrischen Ladekabels und des elektrischen Schnellladekabels von Elektro- und/oder Hybridfahrzeugen), am Motor und/oder am Unterboden oder Dach des Fahrzeugs verursacht wurden.

6. Von der vom Mieter vereinbarten Haftungsbeschränkung ausgeschlossen sind alle Schäden, die während einer grenzüberschreitenden Fahrt am Fahrzeug entstehen, wenn die Fahrt nicht vom Vermieter genehmigt wurde oder in Länder oder Gebiete führt, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Mietvertrag ausdrücklich untersagt sind, und/oder wenn die zusätzliche Gebühr „Roaming“ oder „Cross Border Fee“ gemäß der Aufstellung der Zusatzgebühren nicht vorab entrichtet wurde; in solchen Fällen haftet der Mieter für den gesamten am Fahrzeug entstandenen Schaden, ohne dass die genannte Haftungsbeschränkung zur Anwendung kommt.

7. Alle optionalen Deckungen und Haftungsbeschränkungen gelten bei Vertragsabschluss durch den Mieter und gelten ausschließlich für den Mieter und die von ihm bevollmächtigten Fahrer sowie bei Zahlung des vereinbarten Betrags zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags. Ihr Abschluss wird im Mietvertrag festgehalten. Die Kosten dieser Haftungsbeschränkungen, die fakultativ sind, sowie die Höhe der Selbstbeteiligungen können in den geltenden Tarifen nachgelesen werden. Die vertragliche Haftungsbeschränkung gilt nur während der Laufzeit des Mietvertrags.

8. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die sich im Eigentum des Mieters befinden und im Fahrzeug deponiert sind, weder während der Mietdauer noch nach der Rückgabe. Jede Beschädigung oder jeder Diebstahl solcher Gegenstände liegt in der Verantwortung des Mieters.

G.4. - Zusätzliche Dienstleistungen

Easyfines: Dienst für die Zahlung von Bußgeldern, die sich aus Verkehrs- und Bußgeldbescheiden für während der Mietdauer begangene Verstöße ergeben.

Der Vermieter erfüllt seine Verpflichtung zur Identifizierung des fehlbaren Fahrers gemäß Artikel 11 des Königlichen Gesetzesdekrets 6/2015 vom 30. Oktober, mit dem die Neufassung des Gesetzes über den Verkehr, den Verkehr von Kraftfahrzeugen und die Straßenverkehrssicherheit verabschiedet wurde, über das externe Unternehmen GESTORÍAS ASOCIADAS GESTHISPANIA S.L.

Auf Wunsch kann der Kunde freiwillig den Dienst der Zahlungsplattform Easyfines in Anspruch nehmen, der von diesem Drittunternehmen angeboten wird. Dabei handelt es sich um einen einfachen und sicheren Zahlungsdienst, der nur für bestimmte Arten von Verstößen möglich ist, wobei stets die von der Bußgeldbehörde festgelegten Fristen einzuhalten sind und je nach Verstoß Rabatte für eine rasche Zahlung gewährt werden können, die von der Bußgeldbehörde festgelegt werden. Der Mieter wird über die anwendbaren Bedingungen, einschließlich Preise, des Easyfines-Dienstes vorab informiert.

Verstöße, an denen Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen beteiligt sind, sind von dem Easyfines-Dienst ausgeschlossen.

H. UNFÄLLE / DIEBSTAHL / ANZEIGEPFLICHT

1. Bei Unfällen, Diebstahl, Brand, Schäden durch Tiere oder sonstigen Schäden, unabhängig von deren Ausmaß, muss der Mieter oder Fahrer unverzüglich die Polizei benachrichtigen, unabhängig davon, ob Dritte beteiligt sind oder nicht. Ist es nicht möglich, die Polizei telefonisch zu erreichen, muss er sich bei der nächsten Polizeidienststelle melden und den Vorfall melden.

2. Bei einem Schaden am Fahrzeug während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich alle Einzelheiten des Ereignisses, das den Schaden am Fahrzeug verursacht hat, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Teilen davon.

Zu diesem Zweck muss der Mieter alle Abschnitte des gedruckten Unfallberichtsformulars in den Fahrzeugunterlagen (gütliche Meldung) detailliert und wahrheitsgemäß ausfüllen, insbesondere den Ort, die Uhrzeit, die Beschreibung des Unfalls, den vollständigen Namen und die Adresse des Fahrers zum Zeitpunkt des Unfalls. Sie können das gedruckte Formular auch jederzeit telefonisch bei Sixt anfordern oder von der Sixt-Website herunterladen. Verweigert der Unfallgegner die Unterschrift, muss der Mieter die Anwesenheit der Polizei vor Ort zur Klärung des Sachverhalts verlangen, andernfalls gilt der Mieter als unfallverantwortlich, es sei denn, der Mieter weist das Gegenteil nach.

3. Der Mieter oder Fahrer hat alle nützlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorfall aufzuklären. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die Fragen von Sixt zu den Umständen des Unfalls vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, und die Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, bevor die erforderlichen und wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, insbesondere damit Sixt den Unfall beurteilen kann, sowie die Pflicht, Sixt nicht daran zu hindern, solche Feststellungen zu treffen.

I. HAFTUNGSPFLICHTEN

1. Die Haftung des Vermieters erstreckt sich auf Schäden, die von seinen Angestellten und anderen Personen, für die er nach dem Gesetz haftet, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, der Vermieter weist nach, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um Schäden zu vermeiden.

Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist auf den vorhersehbaren Schaden (einschließlich Abschleppkosten, Sachverständigengutachten, Rechtsverfolgungskosten usw.) begrenzt und angemessen und umfasst keinesfalls die bloßen Erwartungen.

2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für die Aufbewahrung und für Schäden, die während der Mietdauer am Fahrzeug entstehen, sofern der Mieter gesetzlich oder vertraglich haftbar ist. Vorbehaltlich der vom Mieter vereinbarten Haftungsbeschränkungen und optionalen Schutzleistungen (siehe Bestimmung G.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) hat der Mieter den Vermieter für alle entstandenen Schäden zu entschädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs, Gutachten, Bearbeitungsgebühren, Abschleppkosten und Mautgebühren, stets in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Hat der Mieter eine in Bestimmung G.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Haftungsbeschränkung vereinbart, haftet er für Schäden, die über den Umfang dieses zusätzlichen Schutzes hinausgehen, oder für den Betrag der eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung.

3. Der Mieter und andere berechnigte Fahrer haften uneingeschränkt für die Verletzung von Rechtsvorschriften, die sie während der Laufzeit des Vertrages begehen, insbesondere für Verkehrsverstöße. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Strafen, Bußgeldern, Gebühren, Zuschlägen und allgemeinen Kosten jeglicher Art frei, die dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehen.

4. Bei mehreren Mietern oder Fahrern haften alle gegenüber dem Vermieter gesamtschuldnerisch.

J. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist vorzeitig zu kündigen, wenn ein gesetzlicher oder vertraglicher Grund dafür vorliegt. Insbesondere hat der Vermieter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Gründe als gerechtfertigt:

- Die Rückgabe einer Quittung, eines Schecks oder einer Belastung der bereitgestellten Kreditkarte oder eines anderen Zahlungsmittels oder die Nichteinhaltung der zuvor mit dem Vermieter vereinbarten Zahlungsverpflichtungen;
- Wenn der Mieter das Fahrzeug in einer Weise nutzt, die nicht seinem Verwendungszweck entspricht, oder es durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschädigt, einschließlich der Unterlassung von Wartungs- oder Inspektionsarbeiten, zu denen er verpflichtet war;
- Verstoß gegen geltende Transportvorschriften;
- Unbeschadet der Haftung des Mieters gegenüber Dritten kann der Vermieter bei Verletzung einer der in Bestimmung A vorgesehenen Verpflichtungen oder einer anderen wesentlichen Verpflichtung des Mieters den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen, der ihm durch die Verletzung entstanden ist.

- Und generell, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der Umstände nicht zumutbar ist, z. B. bei einer hohen Unfallquote oder Überschreitung der maximal zulässigen Kilometerleistung.
- 2. Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug, die Schlüssel, die Unterlagen und das Zubehör unverzüglich zurückzugeben. Der Vermieter hat jedoch das Recht, bei Beendigung des Vertrages das Fahrzeug von dem Ort, an dem es sich befindet, zu entfernen.
- 3. Im Falle einer Vertragskündigung kann der Vermieter den durch die Kündigung verursachten Schaden geltend machen, der nicht nur die Folgeschäden (einschließlich Abschleppen, Gutachten, Rechtskosten usw.), sondern auch den entgangenen Gewinn aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs umfasst (dieser wird unter Bezugnahme auf die Bescheinigung über den entgangenen Gewinn aufgrund des Stillstands des Fahrzeugs ermittelt, die vom Nationalen Verband der Fahrzeugvermieter mit und ohne Fahrer [FENEVAL] ausgestellt wurde und den Tagessatz für den Stillstand festlegt).
- 4. Wenn der Mieter gleichzeitig mehrere Fahrzeugmietverträge mit SIXT unterhält, gelten alle aktiven Vertragsverhältnisse für die Zwecke des Risikomanagements und der Erfüllung von Verpflichtungen als voneinander abhängig. Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen für aus einem der geltenden Verträge geschuldete Beträge oder Rückgaben berechtigt den Vermieter daher, alle mit dem Kunden bestehenden Verträge vorzeitig zu kündigen und die sofortige Rückgabe aller gemieteten Fahrzeuge zu verlangen, unabhängig davon, ob die Nichterfüllung nur einen einzigen Vertrag betrifft.

K. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Verrechnung von Guthaben erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang darf die Kautions erst verrechnet werden, nachdem überprüft wurde, dass der Mieter alle seine Verpflichtungen gemäß Punkt E dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt hat.
2. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen und dem Vertrag ergeben, gelten auch für die zugelassenen Fahrer.

L. ÄNDERUNGEN

1. Es gibt keine Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter, die nicht schriftlich im Mietvertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

M. KUNDENDIENST, RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben, können Sie sich wie folgt an unseren Kundendienst wenden:
 - Indem Sie eine E-Mail an service@sixt.es schicken und im Betreff die Nummer des Mietvertrags angeben. - Direkt in einer unserer Filialen, wo Sie ein entsprechendes Formular erhalten.
 - Indem Sie einen Brief an Sixt Rent a Car, Calle del Canal de Sant Jordi 29, local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien, zu Händen des Kundendienstes schicken.
 - Rufen Sie uns an unter +34.871.180.192.
 - Gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.4 des Dekrets 472/2019 vom 28. Mai, das die Beschwerde- und Reklamationsformulare für Verbraucher und Nutzer in Andalusien und deren administrative Bearbeitung regelt, finden Sie unter dem folgenden Link <https://www.sixt.es/fileadmin/sys/agb/CartelInformativoContratacionElectronica.pdf> die Adressen, an die Sie die Beschwerde- und Reklamationsformulare in Papier- oder elektronischer Form senden oder anfordern können.
2. Wenn der Mieter im Rahmen seiner gewerblichen, unternehmerischen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit an der Beauftragung der Dienstleistungen beteiligt ist, unterwerfen sich die Parteien für alle

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des individuell abgeschlossenen Mietvertrags ergeben, ausdrücklich der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Palma de Mallorca.

3. Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union, die in einem anderen EU-Land angemietet haben und mit der Antwort des Unternehmens nicht zufrieden sind, können ihre Beschwerde über die Website des European Car Rental Conciliation Service (ECRCS) einreichen (<https://www.ecrcs.eu/>).

4. Sixt ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und wird auch nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher- oder Verkehrsschlichtungsstelle teilnehmen, mit der nachstehend beschriebenen Ausnahme.

Sixt hält sich an den Verhaltenskodex für die Balearen. Daher können sich Kunden, die mit der Antwort des Unternehmens nicht zufrieden sind, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anmietungen auf den Balearen an die Schlichtungsstelle für den Verkehr der Balearen wenden, indem sie den Anweisungen unter dem folgenden Link folgen: <https://www.caib.es/seucaib/es/200/personas/tramites/tramite/506745>

5. Ausschluss des Widerrufsrechts: Gemäß Artikel 103 Absatz "I" des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 vom 16. November 2007, mit der die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern und anderer ergänzender Gesetze verabschiedet wurde, hat der Kunde kein Widerrufsrecht, d.h. es ist ihm nicht möglich, seine Willenserklärung zum Abschluss des Mietvertrags zu widerrufen.

N. VERSCHIEDENES

1. Der Mieter darf Zugangsdaten (z.B. Login, PIN, Benutzername, Passwort, etc.) zu den Dienstleistungen von Sixt (z.B. für die Sixt-App, Benutzerkonto, etc.) nicht an Dritte weitergeben und muss sicherstellen, dass diese nicht für Dritte zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen der Zugangsdaten dürfen nicht so vorgenommen werden, dass Dritte Zugang zu den Diensten von Sixt erhalten können. Der Verlust von Zugangsdaten ist Sixt unverzüglich per E-Mail (fuehrerschein@sixt.com) zu melden. Die Zugangsdaten sind nicht übertragbar.

2. Für bestimmte Dienstleistungen verlangt SIXT vom Mieter in regelmäßigen Abständen den Nachweis des Besitzes eines gültigen und aktuellen Führerscheins. Wenn der Mieter Dienstleistungen wie die digitale Anmietung (z. B. Sixt Mobile Check-in) nutzen möchte, muss er SIXT vor Mietbeginn seinen Führerschein gemäß dem von SIXT festgelegten Verfahren vorlegen, und die dabei erhaltenen Abholdaten (z. B. QR-Code/PIN usw.) nicht an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

3. Bei Entzug der Fahrerlaubnis oder sonstigen Einschränkungen der Fahrerlaubnis (z. B. Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorläufige Entziehung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis, Fahrverbot durch gerichtliche oder behördliche Anordnung) ist es dem Mieter oder dem/den betroffenen Zusatzfahrer(n) ab Eintritt dieser Umstände untersagt, das Mietfahrzeug zu führen.

(27.07.2026)

Preisliste Zusatzleistungen und Extras – PKW und LKW

Anmietinformationen für Prepaid Buchungen

> Umbuchung

Bis zu einer Stunde vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 29,99 EUR, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht.

> Stornierung

Bei einer Stornierung vor Mietbeginn wird dem Mieter der gezahlte Betrag abzüglich der entsprechenden Stornogebühr zurückerstattet. Diese Gebühr beträgt 99 Euro (inkl. Steuern).

Stornierungsanfragen können bequem über die Website oder die App von Sixt, per E-Mail (service@sixt.es) oder per Post an Sixt Rent a Car, S.L.U. unter der Adresse Carrer Canal de Sant Jordi, 29, Local 2, Polígono Son Oms, E-07610 Palma de Mallorca, Spanien/Spain, gestellt werden.

> Nichtabholung

Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

Altersbestimmungen

In Spanien gelten für das Mindestalter und den Führerscheinbesitz folgende Regelungen:

18 Jahre/1 Tag für Fahrzeuge der Gruppen in den Kategorien M***, E***, H***, C*** und LKW der Kategorien A, V, VX, B, S, W

21 Jahre/1 Jahr für Fahrzeuge der Gruppen D***, I***, J***, S***, F***, G***

21 Jahre/2 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen P***, U***

25 Jahre/3 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen L***, W***, UVAE, UVAR, Special Cars, Sports & Luxury (DDSR, DELP, UDSR, DTSR, GFSR, JDSR, GVAE, GVAR, GWSR, JTSR, GTSR, GDLR, GELR, GELP, GWLR, GWLP, JELP, UFLE, UFLY, UWLP, DTLR, ULLC, ULLE, XTSR, XLLP, XLLR, GELY, WFLY, XDLP, JTLR, XFLH, WFSR, DTLR, GLLR, JTSH

30 Jahre/5 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen Sports & Luxury Cars II: XFLY, XFLP, JELY.

Für Fahrer unter 23 Jahren wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben.

Fahrzeugkategorien	Pro Tag (1-27 Tage)	Max. pro Monat (28 Tage)
M***, E***, H***, C***, D***, I***, J***, S***	21,42 EUR	218,27 EUR
F***, G***, P***, U***, L***, W***, X***, Special Cars, Sports & Luxury Cars, Sports & Luxury Cars II	26,77 EUR	272,84 EUR
Lkw	20,49 EUR	209,98 EUR

Einwegmieten - national PKW

to from	Region Andalucia	Region Catalunya	Region Madrid	Region Costa Blanca	Region Norte	Region Balearic Islands	Region Canary Islands
Region Andalucia	45,00 €*	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	proh.	proh.
Region Catalunya	110,00 €	45,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €*	proh.	proh.
Region Madrid	110,00 €	110,00 €	45,00 €	110,00 €	110,00 €	proh.	proh.
Region Costa Blanca	110,00 €	110,00 €	110,00 €	45,00 €	110,00 €*	proh.	proh.
Region Norte	110,00 €	110,00 €*	110,00 €	110,00 €*	70,00 €*	proh.	proh.
Region Balearic Islands	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	free**	proh.
Region Canary Islands	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	free**

****Bei den in Spanien abgeschlossenen Mietverträgen ist die Reise mit dem Fahrzeug vom spanischen Festland zu den Inseln und umgekehrt bzw. zwischen den Inseln sowie nach Ceuta und Melilla ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters untersagt.**

* Ausnahmen	
Barcelona AP ↔ Barcelona DT	15,00 €
Barcelona DT ↔ Barcelona DT	15,00 €
Mallorca AP ↔ Mallorca DT	15,00 €
Sevilla AP ↔ Sevilla DT	12,00 €
Málaga ↔ Sevilla	75,00 €
Zaragoza ↔ Catalunya	84,00 €
Zaragoza ↔ Costa Blanca	80,00 €
Excepciones Región Norte	
Zaragoza ↔ Bilbao ↔ San Sebastian	70,00 €
San Sebastian ↔ Santander	70,00 €
Santiago ↔ La Coruña ↔ Vigo	70,00 €
La Coruña ↔ Asturias ↔ Santiago	70,00 €
Asturias ↔ Santander ↔ Bilbao	70,00 €

International PKW

Portugal	950,00 €
Frankreich, Monaco	1.000,00 €
- Region PACA	683,00 €
- Region Bordeaux, Pays Basques, Pyrenäen, Toulouse	683,00 €
Italien	2.000,00 €
Belgien, Luxemburg, Niederlande, Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein	2.000,00 €
Großbritannien	2.200,00 €
Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen, Slovenien, Kroatien	2.400,00 €
Litauen, Lettland, Estland, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen	2.835,00 €

Für die Rückgabe des Fahrzeugs ohne vorherige Ankündigung an einem Standort, der vom Standort der Abholung abweicht, wird in Abhängigkeit vom Land der Rückgabe nach der obigen Tabelle eine zusätzliche Gebühr berechnet.

Die Rückgabe in einem Land, das von den Ländern abweicht, die in der obigen Tabelle angegeben sind, ist nicht gestattet.

Die Rückgabe in einem nicht zulässigen Land hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.200 EUR oder 4.400 EUR zur Folge, die sich nach der jeweiligen Fahrzeugkategorie richtet.

Einwegmieten (nur national) LKW

	Baleares	Málaga	Sevilla	Barcelona	Madrid	Valencia	Alicante	Bilbao	Santiago
Baleares	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Málaga	x	x	363 €	726 €	484 €	484 €	484 €	726 €	726 €
Sevilla	x	363 €	x	726 €	484 €	484 €	484 €	726 €	726 €
Barcelona	x	726 €	726 €	x	484 €	363 €	363 €	726 €	726 €
Madrid	x	484 €	484 €	484 €	x	363 €	363 €	363 €	484 €
Valencia	x	484 €	484 €	363 €	363 €	x	363 €	726 €	726 €
Alicante	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bilbao	x	726 €	726 €	726 €	363 €	726 €	726 €	x	363 €
Santiago	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Fahrzeugvermietungen für eine Einweg-Strecke - Internationale Transportfahrzeuge

Die Rückgabe außerhalb des nationalen Staatsgebiets ist für Transportfahrzeuge nicht gestattet.

Für die Rückgabe von Transportfahrzeugen außerhalb des nationalen Staatsgebiets wird je nach Rückgabeland eine Vertragsstrafe fällig, die sich nach der folgenden Tabelle richtet:

Deutschland, Österreich, Frankreich, Monaco, Niederlande, Belgien	1.815,00 €
Luxemburg, Großbritannien, Schweiz, Italien, Portugal, Ungarn, Irland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Andorra, Vatikanstaat, Gibraltar, San Marino, Estland, Litauen, Lettland, Slowenien, Kroatien, Tschechien, Slowakei, Polen	2.420,00 €

Zustellungs-/ Abholungsservice während und außerhalb der Öffnungszeiten

Dieser Service ist auf Anfrage an Ihrer Sixt Station erhältlich.

Für diesen Service kann eine zusätzliche Gebühr anfallen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Sixt Station nach den Einzelheiten.

Standortgebühr

An Flughäfen beträgt die Gebühr 16 %, an Bahnhöfen und an Premium-Standorten 12 %, wobei ein Mindestmietbetrag von 15 EUR gilt.

Anmietungsservice außerhalb der Öffnungszeiten

Dieser Service ist auf Anfrage in Ihrer Sixt Station erhältlich.

Für alle Buchungen/Anmietungen außerhalb der Öffnungszeiten fällt eine zusätzliche Gebühr von 64,99 EUR an.

Zusatzausrüstung

Zubehör	1 Tag	7 Tage	Monat
Babysitz (0-13 kg/Gruppe 0+)	14,49 €	89,85 €	104,12 €
Kindersitz (0-10 kg, 9-18 kg/Gruppe 0/1)	14,49 €	89,85 €	104,12 €
Sitzerhöhung (15-36 kg/Gruppe 2/3)	14,00 €	78,60 €	84,36 €
Schneeketten	15,99 €	66,99 €	66,99 €
Ski & Snowboardträger	26,99 €	64,99 €	64,99 €
Navigationssystem	16,00 €	95,61 €	101,78 €
Möbelroller (300 kg Nutzlast)	6,99 €	34,97 €	34,97 €
Sackkarre (250 kg Traglast)	14,99 €	74,97 €	74,97 €

Zubehör ist unverbindlich buchbar und je nach Verfügbarkeit erhältlich. Dessen Nutzung und/oder Installation geht zu Lasten des Mieters.

Verlust oder Beschädigung des Zubehörs oder der Zusatzausrüstung

Verlorene/beschädigte Gegenstände	Kompensation/EUR
Fahrzeugschlüssel	Je nach Schaden
Warnleuchte	30,00 €
Warndreiecken	15,00 €
Warnweste	12,00 €
Verbandskasten	15,00 €
Fahrzeugpapiere	10,00 €
Navigationssystem komplett	160,00 €
Navigationssystem Bruch des Bildschirms oder Verlust Batterie	20,00 €
Navigationssystem (Halterung)	20,00 €

Navigationssystem (Kabel/USB)	20,00 €
Navigationssystem (Tasche)	10,00 €
Fahrzeugteile	je nach Teil
Babysitz, Kindersitz, Sitzerrhöhung	50,00 €
Schneeketten	50,00 €
Ski- & Snowboardträger	50,00 €
Werbungssticker für Fahrzeuge der Gruppen A	120,00 € pro Sticker
Werbungssticker für Fahrzeuge der Gruppen V	130,00 € pro Sticker
Werbungssticker für Fahrzeuge der Gruppen B / S	170,00 € pro Sticker
Werbungssticker für Fahrzeuge der Gruppen W	500,00 € pro Sticker
Karte zum elektrischen Aufladen	10,00 €
Umweltplakette	10,00 € pro Plakette
Möbelroller (300 kg Nutzlast)	30,25 €
Sackkarre (250 kg Traglast)	121,00 €
USB Kabel / Adapter	5,00 €

Betankungsgebühr

Wenn der Mieter den freiwilligen Kraftstofftank-Service nicht in Anspruch genommen hat, muss er den Kraftstofftank in demselben Zustand zurückgeben, in dem er ihn erhalten hat. Andernfalls übernehmen wir das Auftanken Ihres Fahrzeugs nach dessen Rückgabe. Die Gebühr für das Auftanken umfasst sowohl die Kosten für die tatsächlich nachzufüllenden Liter Kraftstoff zum Marktpreis als auch die Gebühr für die des Auftankens. Die Gebühr für das Auftanken beträgt 34,99 EUR.

Falls der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs optional den Kraftstoff-Betankungs-Service gebucht hat, werden die entstehenden Kosten für die Betankung des Fahrzeugs rückvergütet und die Kosten für diesen Service belaufen sich lediglich auf den Preis einer Tankfüllung für das jeweilige Fahrzeug gemäß aktuellem Marktpreis. Auf diese Weise kann der Mieter das Fahrzeug mit leerem Tank zurückgeben. Der Preis einer Tankfüllung variiert je nach Tankinhalt des jeweils angemieteten Fahrzeugs.

Wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs alternativ einen Vertrag für eine Art Kraftstoff-Tankservice, der sich „Flexi-Fuel“ nennt, abgeschlossen hat, der für eine Vermietungsdauer von maximal drei Tagen ausgelegt ist, zahlt der Kunde am Ende des Mietverhältnisses nur die verbrauchten Liter (zum aktuellen Marktpreis) und den vergünstigten Preis für den Betankungsservice in Höhe von 26,99 EUR. Dadurch muss sich der Mieter nicht um die Betankung des Fahrzeugs bei deren Rückgabe kümmern.

Bei Falschbetankung entstehen zusätzliche Kosten je nach Schaden.

Bei Mietfahrzeugen, die mit einem AdBlue ®-Tank ausgestattet sind, muss der Mieter darauf achten, dass der Tank immer ausreichend voll ist. Er haftet für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht ergeben.

Aufladung von Elektrofahrzeugen

Wenn der Mieter keinen freiwilligen Service im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeugs gebucht hat, muss er das Fahrzeug mit dem gleichen Ladezustand zurückgeben, mit dem es ihm übergeben wurde. Andernfalls übernehmen wir das Aufladen der Batterie nach der Rückgabe des Fahrzeugs. Die Gebühr für das Aufladen umfasst sowohl die Kosten für die aufzuladenden Kilowattstunden zum Marktpreis als auch die Gebühr für die des Ladevorgangs. Die Gebühr für die Durchführung des Ladevorgangs beträgt 0,79 EUR.

Wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs alternativ einen Vertrag für eine Art Aufladungsservice, der sich „Flexi-Fuel“ nennt, abgeschlossen hat, zahlt der Kunde am Ende des Mietverhältnisses nur die verbrauchten kW (zum aktuellen Marktpreis) und den vergünstigten Preis für den Aufladungsservice in Höhe von 15,99 EUR. Dadurch muss sich der Mieter nicht um die Aufladung des Fahrzeugs bei deren Rückgabe kümmern.

Verwaltungsgebühr bei Nichtrückgabe bei Langzeitanmietungen

Bei Anmietungen ab 28 Tagen Dauer beläuft sich die Vertragsstrafe, für die Nichtrückgabe des Fahrzeugs zum im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt oder die Überschreitung der im Mietvertrag angegebenen maximalen Kilometerzahl um mehr als 100 Kilometer, auf 605,00 EUR für jeden Zwischenfall.

Zu bezahlende Gebühr bei Übergabe eines Ersatzfahrzeuges während des Mietzeitraumes im Falle des Vorliegens einer Fahrlässigkeit seitens des Mieters

Sollte der Mieter während der im unterzeichneten Mietvertrag vereinbarten Dauer desselben ein Ersatzfahrzeug - welcher Art auch immer - benötigen, muss dieser eine Zahlung in Höhe von 309,00 EUR leisten, so die Notwendigkeit des Ersatzes des Fahrzeuges auf eine Fahrlässigkeit des Mieters zurückzuführen ist. Dies bezieht sich vor allem auf das falsche Betanken sowie den Verlust des Autoschlüssels (sollte der Mieter keinen extra BC-Schutz abgeschlossen haben). Zusätzlich können in diesen Fällen anfallende Abschleppgebühren verrechnet werden, welche von der Schadensabteilung eingefordert und sich auf 1,20 EUR pro Kilometer der zurückzulegenden Strecke - d.h. vom Ort, an welchem sich das Fahrzeug befindet, bis zum nächstgelegenen Büro bzw. der Vertragswerkstätte von Sixt in Spanien -, belaufen würden.

Kosten für Pannenhilfe

Sollte der Pannendienst aufgrund eines mechanischen Defekts am Fahrzeug erforderlich werden, der nicht auf fahrlässiges, verbotenes oder missbräuchliches Handeln des Mieters zurückzuführen ist, trägt der Mieter keinerlei Kosten für den Pannendienst, unabhängig davon, ob er zusätzliche Versicherungsleistungen abgeschlossen hat oder nicht.

Wird die Pannenhilfe aufgrund eines Vorfalles in Anspruch genommen, der nicht durch die vom Mieter abgeschlossenen Versicherungsleistungen abgedeckt ist, oder resultiert sie aus einer fahrlässigen, verbotenen oder missbräuchlichen Nutzung des Fahrzeugs, hat der Mieter die Gebühr für die tatsächlich erbrachte Pannenhilfe gemäß den nachstehend angegebenen Beträgen zu entrichten.

Wird das Problem vor Ort behoben, ohne dass das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, beträgt die Gebühr für die Dienstleistung 86,70 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Betrag umfasst die Bearbeitungs- und Reparaturkosten vor Ort, die Sixt vom Pannendienstleister in Rechnung gestellt werden.

Ist ein Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich, beträgt die Gebühr für die Dienstleistung 100,65 EUR zzgl. MwSt. für Abschleppleistungen bis zu 50 Kilometern. Dieser Betrag umfasst die Bearbeitungs- und Abschleppkosten bis zu 50 Kilometern, die Sixt vom Pannendienstleister in Rechnung gestellt werden.

Übersteigt die Abschleppstrecke 50 Kilometer, wird zu dem oben genannten Betrag eine Gebühr von 1,62 EUR zzgl. MwSt. für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer ab dem 51. Kilometer (einschließlich) hinzugerechnet. Der Gesamtbetrag der Abschleppgebühr im Rahmen der Pannenhilfe darf 600 EUR zzgl. MwSt. nicht überschreiten.

Bei Schäden an Reifen und/oder Scheiben trägt der Mieter die Kosten für den Pannendienst nicht, wenn er den TG-Schutz (Reifen- und Glasschutz) abgeschlossen hat und der Vorfall durch diesen Schutz abgedeckt ist. Bei Schäden, die nicht mit Reifen und/oder Scheiben zusammenhängen, trägt der Mieter die Gebühr für die Pannenhilfe nicht, wenn er eine Versicherung abgeschlossen hat, die diesen Service umfasst, einschließlich der BF-Versicherung (Super Top Cover LDW), sofern der Vorfall durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist und nicht auf eine fahrlässige, verbotene oder unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs zurückzuführen ist.

Die angegebenen Gebühren gelten unbeschadet etwaiger weiterer Beträge, die gegebenenfalls für Schäden, Verlust, Stillstand, Ersatz, Reparatur oder sonstige Posten anfallen können, die sich aus einer fahrlässigen, verbotenen oder missbräuchlichen Nutzung des Fahrzeugs ergeben, gemäß diesen Allgemeinen Mietbedingungen und den geltenden Vorschriften.

Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels sowie des Schnellladekabels für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge

Im Falle eines Verlustes oder der Beschädigung des Ladekabels sowie des Schnellladekabels für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge zahlt der Mieter dem Vermieter als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 350,00 EUR (unterliegt nicht der Mehrwertsteuer / Allgemeinen Indirekten Kanarischen Steuer). Die Zahlung dieser Entschädigung durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, jeden zusätzlichen Schaden geltend zu machen, den der Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels hätte verursachen können.

Kosten "Flexi-Location"

Wird bei einer Einwegmiete das Fahrzeug an einer anderen Station als der im Mietvertrag als Rückgabeort vereinbarten Station abgegeben, hat der Mieter eine Gebühr, die sich Flexi-Location nennt, in Höhe von 19,99 EUR zu entrichten.

Kosten „Diesel Option“

Für eine Zusatzgebühr von 5,99 EUR pro Tag, 41,93 EUR pro Woche bzw. 59,99 EUR Höchstbetrag pro Monat kann je nach Verfügbarkeit ein Dieselfahrzeug bereitgestellt werden. Kann aus Gründen der Verfügbarkeit kein Fahrzeug bereitgestellt werden, wird das gezahlte Entgelt in voller Höhe rückerstattet. Dieser Service ist nur für ausgewählte Fahrzeuggruppen verfügbar.

Kosten „Flexi Late Return“

Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 16 EUR verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Kosten „Cross Border Fee“

Bei Fahrten in das Ausland wird eine Roaming-Gebühr verrechnet. In Abschnitt A.6 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen von Sixt werden die Zonen, in welche die Einreise mit dem Fahrzeug gestattet ist, sowie die territorialen Einschränkungen beschrieben. Diese Gebühr wird zusätzlich zur „Einweg“-Gebühr verrechnet, falls das Fahrzeug ausschließlich für eine einfache Strecke angemietet wird.

Cross Border Fee (UF)	Preis pro Tag 1-6 Tagen	Preis pro Tag 7-27 Tagen	Max. Preis pro 28 Tagen
Grenzüberschreitende Reisen	7,99 €	23,99 €	38,99 €

Posten "Vertragsänderung".

Als flexibles Mobilitätsunternehmen passen wir uns Ihren Plänen an, je nach Verfügbarkeit. Bitte informieren Sie uns über etwaige Änderungen Ihrer Pläne während der Mietdauer unter der Telefonnummer +34 871 180192 oder direkt in einer unserer zahlreichen Filialen. Soweit möglich, werden unsere Mitarbeiter Sie dabei unterstützen, Ihren Mietvertrag anzupassen.

Zusätzlich zu den Kosten, die durch die Vertragsänderung entstehen können (z.B. zusätzliche Tage/anderer Rückgabeort), wird für jede Änderung, die sich auf das Rückgabedatum, die Rückgabezeit oder den Rückgabeort des Fahrzeugs auswirkt, eine Vertragsänderungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Wahlweise haben Sie auch die Möglichkeit, diese Vertragsänderungsgebühr zu vermeiden. Beim Abschluss Ihres Mietvertrags an Ihrer SIXT-Station können Sie sich dafür entscheiden, eine Zusatzgebühr von 3,00 Euro zu bezahlen. Dies ist eine einmalige Gebühr.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir abhängig sind von der Verfügbarkeit des Fahrzeugbestands. Sollten Sie uns nicht vorab über geplante Änderungen Ihrer Mietreservierung informieren, werden die entsprechenden Gebühren gemäß den Allgemeinen Mietbedingungen sowie diesem Dokument mit den zusätzlichen Gebühren fällig, selbst wenn Sie die Zusatzgebühr von 3,00 € bei der Vertragsunterzeichnung bezahlt haben.

MwSt / Mwst. Kanaren

21% / 7 % – 15 %

Alle genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (sofern Mehrwertsteuer anfällt).

Die für Firmenkunden, die mit Sixt einen Vertrag unterschrieben haben, vereinbarten Preise und Bedingungen haben gegenüber den in diesem Dokument aufgeführten Preisen und Bedingungen Vorrang.

(16.10.2026)